

Evangelischer Oberkirchenrat

TOP 11

Förmliche Anfrage Nr. 26/15: Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg und dessen Umsetzung im Bereich der Württembergischen Landeskirche

Beantwortung in der Sitzung der 15. Landessynode am 16. März 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Die förmliche Anfrage Nr. 26/15 zum Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg und dessen Umsetzung im Bereich der Württembergischen Landeskirche ist wie folgt zu beantworten:

1. Welche Bildungseinrichtungen innerhalb der Landeskirche haben noch keine Anerkennung im Sinne des Bildungszeitgesetzes, obgleich sie nach ihrem Auftrag und Selbstverständnis die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 BzG BW erfüllen bzw. erfüllen könnten und laufen für diese Einrichtungen Anerkennungsverfahren?

Neben den in der Anfrage genannten Einrichtungen Evang. Akademie Bad Boll, die Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik, die Evangelische Hochschule Ludwigsburg, der Hospitalhof und für das Ehrenamt das Evangelische Jugendwerk in Württemberg ist mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 7. März 2017 auch die Landesstelle der Evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung anerkannter Träger nach dem Bildungszeitgesetz.

Da die Zertifizierungsverfahren nach Stufe B sowohl für die Landesstelle der EAEW als auch für die betreffenden beiden Bildungswerke (Löwenstein, Hospitalhof) sowie acht Familienbildungsstätten (Heilbronn, Reutlingen incl. Bildungswerk, Göppingen, Waiblingen, Kirchheim, Sindelfingen, Stuttgart, Filderstadt) erst im Dezember vergangenen Jahres abgeschlossen werden konnten, laufen zur Zeit noch die Antragsverfahren beim Regierungspräsidium Karlsruhe auf Anerkennung als Bildungseinrichtung. Sobald diese abgeschlossen sind (mit einem abschlägigen Bescheid ist nicht zu rechnen, da die Voraussetzungen erfüllt sind), werden die genannten Einrichtungen in der entsprechenden Liste geführt werden. Hinzuweisen ist darauf, dass die Familienbildungsstätten dabei überwiegend nicht als evangelische Einrichtungen aufgeführt werden, da sie als eingetragene Vereine fungieren.

Die anderen 17 Bildungswerke besitzen keine Anerkennung, da sie bisher nur nach Stufe A zertifiziert sind und kein Interesse geäußert haben, sich nach Stufe B zu zertifizieren. Ebenso verhält es sich mit den übrigen 18 Familienbildungsstätten; Ulm war bereits vor 2016 nach Stufe B zertifiziert.

In 2016 hat die Landesstelle der EAEW die Einrichtungen vor Ort in dem Zertifizierungsverfahren als Voraussetzung der Anerkennung durch Fördermittel des Oberkirchenrats (82 000 Euro) und durch mehrere zentrale Schulungen in Stuttgart unterstützt. Selbstverständlich wird die Landesstelle der EAEW dies auch weiterhin in den Fällen tun, in denen eine Einrichtung diesen Schritt gehen möchte.

In der Badischen Landeskirche oder der Katholischen Erwachsenenbildung Rottenburg/Stuttgart bzw. Freiburg konnte eine sogenannte Matrix-Qualifikation durchführen, bei der in einem Qualitäts-Verbund alle Einrichtungen samt der dafür zuständigen Landesstelle nach B zertifiziert wurden. Dies erklärt die hohe Anzahl der katholischen Bildungswerke in der Liste der anerkannten

Einrichtungen. Da die Erwachsenenbildung in Württemberg dezentral organisiert ist, liegt die Zuständigkeit dafür bei den jeweiligen Kirchenbezirken.

Im Bereich "Werke und Dienste" (Dezernat 2) stehen die Zertifizierungen für die Evangelischen Frauen in Württemberg und das Evangelische Männernetzwerk noch aus.

In der förmlichen Anfrage wird die Fortbildung im Prädikantendienst genannt. Hierzu wird auf die Grundsätze des Weiterbildungsgesetzes verwiesen: "Keine Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, bei denen die Teilnahme von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei, Gewerkschaft, einem Berufsverband, einer Religionsgemeinschaft oder einer ähnlichen Vereinigung abhängig gemacht wird."

Im Bereich "Kirche und Gesellschaft" ist aktuell nur die Evangelische Akademie Bad Boll als Bildungsträger anerkannt. Für das Bauernwerk z.B. steht eine Zertifizierung noch aus.

Im Bereich des "Evangelischen Bildungszentrums" sind die Einrichtungen, für die das Dezernat 3 zuständig sind wie KSA, KESS und auch die Geistliche Begleitung insofern nicht antragsberechtigt, weil jeweils die Zugehörigkeit zur christlichen Religion Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Angeboten ist.

2. Soweit dem Oberkirchenrat bekannt ist, dass Anerkennungsanträge aus dem landeskirchlichen Bereich abschlägig beschieden wurden: Können spezifische Probleme bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 9 BzG BW durch landeskirchliche Einrichtungen festgestellt werden und wird ggf. an Lösungen gearbeitet?

Abschlägige Bescheide sind dem Oberkirchenrat aus keinem Bereich bekannt.

3. Welche Dienststellen der Kirchenleitung unterstützen ggf. die jeweiligen Einrichtungen in ihrem Anerkennungsverfahren und beraten Mitarbeitende bezüglich der Freistellungsmöglichkeit?

Die Landesstelle der EAEW steht für die Beratung nach wie vor bereit und unterstützt gerne im konkreten Verfahren. Im Blick auf die Dezernate 1 bis 3 sind hier die jeweiligen Referate zu nennen.

Im Rahmen der Konferenz der landeskirchlichen Bildungseinrichtungen (29. und 30. März 2017 in Bad Urach) wird das Thema aufgegriffen und der Unterstützungsbedarf nochmals abgefragt.